jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/9/24 2002/16/0182

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2002

Index

22/01 Jurisdiktionsnorm
27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §14;
GGG 1984 §18 Abs2 Z2;
JN §54 Abs2;

Rechtssatz

Jedwede Leistung, zu der sich eine Partei verpflichtet, ist bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Eine Vertragsstrafe stellt auch keine Nebenforderung iSd § 54 Abs 2 JN dar (Hinweis E 9. September 1993,93/16/0061).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160182.X03

Im RIS seit

09.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at